

Antrag auf Erlaubnis der Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen (gemäß § 16 Abs. 1 LStrG)



Art der Sondernutzung

- Bauzaun/Baustelleneinrichtung (BE-Fläche)
- Lagerung von Material und Gegenständen
- Aufstellen eines Baugerüsts (Fußgängerverkehr bleibt frei)
- Aufstellen eines Baugerüsts (Fußgängerverkehr wird gesperrt)
- Aufstellen stationärer Baukräne/Baumaschinen

Ort der Sondernutzung (Baustelle)

Straße	bei / von - bis (Haus-Nr., Einmündung)
--------	--

Antragsteller*in / Ausführendes Unternehmen

Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Mobil
Fax	E-Mail
Bauleiter: Name, Vorname	
Mobil (Bauleiter)	E-Mail (Bauleiter)

Veranlasser*in / Bauherr*in

Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Mobil
Fax	E-Mail

Beanspruchte öffentliche Verkehrsflächen (Gesamtfläche)

	Fahrbahn	Parkflächen	Radweg	Gehweg	Grünstreifen	Busbucht	Fußgängerzone
Länge (m):							
Breite (m):							
Restbreite (m):							
Fläche (m ²):							

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage(n)

Amtlicher Lageplan mit eingezeichneter Sondernutzungsfläche *

Sonstiges _____

Hinweise

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde Daisendorf stehen, werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, dessen Rechtsnachfolger sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt. Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Daisendorf einzureichen. Es ist ein amtlicher Lageplan in einem geeigneten Maßstab beizufügen, in dem die Lage, Art und Umfang (Maße) der Sondernutzung verzeichnet sind. Anträge, die ohne Lageplan eingehen, werden nicht bearbeitet.

Bei Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Daisendorf befinden, ist vorher die schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen und diesem Antrag beizufügen.

Eine nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen einzuholen.

Erklärung

Dem unterzeichneten Antragsteller und ggf. seinem Beauftragten ist bekannt, dass mit den vorstehenden Maßnahmen erst begonnen werden darf, wenn die schriftliche Erlaubnis für Sondernutzung erteilt ist. Ohne Genehmigung begonnene Arbeiten können eingestellt und als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Der Bauherr bevollmächtigt die ausführende Firma mit der Vertretung gegenüber der Gemeinde Daisendorf und Dritten, soweit dies zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist.

Der Antragsteller erklärt für sich und für den Bauherrn mittels der vorstehend erteilten Vollmacht das Einverständnis, dass die Antragsdaten von der Gemeinde Daisendorf gespeichert werden und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ggf. an Polizei, Rettungsdienste, städtische und staatliche Behörden, Spartenträger und weitere Einrichtungen der öffentlichen Daseinsversorgung übermittelt werden können.

Datum, Unterschrift Bauherr / Veranlasser

Datum, Stempel, Unterschrift ausführende Firma

Datenschutzhinweis nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Formular Antrag auf Erlaubnis der Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Sondernutzungsanträgen

Verantwortlich für die Datenerhebung und -verarbeitung

Gemeinde Daisendorf
Ortsstr. 22
88718 Daisendorf
Telefon: 07532 5464

Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Geschäftsfeld Data Protection & Information Security
Robert-Bosch-Straße 16
64293 Darmstadt
E-Mail: datenschutz@daisendorf.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung des Antrags sowie zur Überwachung der Sondernutzung benötigt und elektronisch gespeichert (§ 16 Abs. 1 LStrG).

Weitergabe von Daten

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Polizei, Rettungsdienste, städtische und staatliche Behörden, Spartenräger und weitere Einrichtungen der öffentlichen Daseinsversorgung.

Übermittlung an ein Drittland

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland entfällt.

Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich, unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, nach der Erforderlichkeit für die jeweilige Aufgabenerfüllung.

Betroffenenrechte

Es stehen Ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die Speicherung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art.16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Daisendorf, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Ihre Daten sind für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 1 LStrG) erforderlich. Die Daten werden von der Gemeinde Daisendorf für die Antragsbearbeitung und den Verwaltungsakt benötigt. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Sondernutzungsantrag leider nicht bearbeitet werden.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt hiervon unberührt.